



HDI

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?



HDI Generalagentur
Marc Lahaye

1. GMVD-
Brandschutz-Tagung

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

- **Beispiele von Bränden auf Golfanlagen**
- **Risiko Lithiumbatterien**
- **Haftung des Betreibers / Sicherheitsregeln**
- **Möglicher Brandschutz auf Golfanlagen**
- **Best Practice Beispiele**
- **Was ist noch zu tun?**

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Brand auf der Golfanlage Schwanhof

5.09.2012

Geklärt werden konnte nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberpfalz die Ursache eines Feuers, das vor einer Woche gegen 22:00 Uhr, ein Nebengebäude des Golfclubs in Schwanhof zerstörte. Im Gebäude befanden sich eine **Vielzahl von Elektrofahrzeugen und diverse Gerätschaften**. Zudem war auf dem Dach eine Photovoltaikanlage installiert. Der entstandene Sachschaden wurde mittlerweile von der Polizei von ursprünglich 500.000 Euro auf rund **eine Million Euro** korrigiert, Personen kamen bei dem Brand nicht zu Schaden.

Am wahrscheinlichsten für den Ausbruch des Brandes erscheint nach den Ermittlungen der Polizei ein **technischer Defekt an der Batterie** eines Segways oder eines unmittelbar daneben befindlichen Ladegerätes.

Quelle: BK Media News



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Brand auf der Golfanlage Iffeldorf

21.09.2012

„Brand in Wohnhaus auf dem Gelände des Golfclubs Iffeldorf, Personen in Gefahr“: So lautete der Alarm, der am Freitag um 23.19 Uhr bei der Feuerwehr einging. Und schon fünf Minuten später waren die ersten Einsatzfahrzeuge am Brandort. Dort stellte sich heraus, dass sich alle Bewohner im ehemaligen Gut Rettenberg selbst in Sicherheit gebracht hatten. Allerdings war der Schaden mit **rund 290 000 Euro** beträchtlich: Bis zu **100 Elektro-Caddies und Trolleys** sind in dem Abstellraum zerstört worden, der sich im Erdgeschoss des Wohnhauses in unmittelbarer zum Clubheim befindet. Der Schaden an den Golfutensilien dürfte bei rund 240 000 Euro liegen, der am Gebäude bei rund 50 000 Euro, so die Polizei.

Quelle: Merkur-Online.de



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Brand auf der Golfanlage Hösel

6.05.2014

Beim Golfclub Hösel vernichtet ein Großbrand eine große Lagerhalle mit Maschinen im **Wert von 2,8 Millionen Euro**. Es hätte schlimmer kommen können, wenn das Feuer die Pflegemittel erreicht hätte. Auch ein angrenzendes Wohnhaus blieb verschont. Die Polizei geht von einem **technischen Defekt** aus.

Quelle: WAZ online



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Brand auf der Golfanlage Meerbusch

10.11.2014

Am Nachmittag ist im Golfpark Meerbusch im oberen Caddyhaus ein Schwelbrand entstanden. Ursache des Brandes war vermutlich eine **überhitzte Lithium-Batterie**. Der Schaden liegt nach aktuellen Einschätzungen bei **etwa 200.000 Euro**. Circa zehn Boxen wurden komplett zerstört. Der Inhalt der Boxen ist nicht über den Club versichert – wie bei fast allen Golfanlagen. Dennoch gibt es verärgerte Mitglieder, die diesen Umstand vergessen oder keinen entsprechenden Passus in ihrer Hausratversicherung haben.

Quelle: GMVD.de



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Brand auf der Golfanlage Schönbuch

16.10.2018

In der Nacht von Dienstag, den 16., auf Mittwoch, den 17. Oktober, ist in der großen Caddyhalle der Golfanlage Schönbuch aus bisher ungeklärten Gründen ein Feuer ausgebrochen. **Das Gebäude ist komplett abgebrannt.** Der Großbrand hatte eine unglaubliche Hitzeentwicklung. Dank des herausragenden Einsatzes der Feuerwehr Holzgerlingen und zahlreichen weiteren Feuerwehren – insgesamt waren rund **240 Helfer und über 40 Fahrzeuge im Einsatz** – konnte ein Übergreifen auf weitere Gebäude verhindert werden. Die große **Halle mit 486 Caddyboxen** konnte die Feuerwehr nicht mehr retten. Das denkmalgeschützte Fachwerkgebäude brannte bis auf die Grundmauern ab.

Quelle: GMVD.de



■ <https://www.youtube.com/watch?v=SDVTqRskJUY>

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Risiko Lithium-Batterien:

- **Bundesweit ca. 100.000 E-Caddys im Einsatz**
- **Ca. 150 E-Caddys pro Golfclub**
- **Ca. 80% mit Lithium-Batterien**
- **Lithium-Batterien sind chemisch und physikalisch komplexe Systeme**
- **Beschädigung der Batterie selbst**
- **Ladegerät defekt oder nicht original**
- **Permanentes Laden**
- **Überhitzung durch dauerhafte, direkte Sonneneinstrahlung**
- **Abgabe als thermische Energie => Brand**

▪ <https://www.youtube.com/watch?v=dYq75w9WBJM>

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Haftung des Betreibers:

Der Betreiber bzw. Unternehmer ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) verpflichtet, in einer Gefährdungsbeurteilung die Gefahren, die von den technischen Einrichtungen und Geräten ausgehen können, einzuschätzen bzw. zu beurteilen.

Allgemeine Sicherheitsregeln (GDV, VdS):

- Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller und Sicherheitsdatenblätter
- Verhinderung äußerer Kurzschlüsse
- Verhinderung innerer Kurzschlüsse
- Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte
- Nicht unmittelbar und dauerhaft hohen Temperaturen oder Wärmequellen aussetzen
- Separierte Lagerung
- Bei Lagerung innerhalb von Gebäuden einen Freistreifen von 2,5m zu anderen Gütern oder Einrichtungen einhalten oder in brandschutztechnisch abgetrennten Bereichen lagern
- Schulung der Mitarbeiter im fachgerechten Umgang mit Lithium-Batterien
- Bereitstellung von geeigneten Feuerlöschern und Unterweisung der Mitarbeiter in der Handhabung

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Spezifische Sicherheitsregeln (GDV, VdS):

Lithium-Batterien mittlerer Leistung (> 1 kg, unter 60V Batteriespannung)

- Lagerung in feuerbeständigen bzw. räumlich abgetrennten Räumen oder Bereichen
- Mischlagerungen mit anderen Produkten sind nicht zulässig
- Überwachung des Lagerbereiches durch eine geeignete Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle
- Geeignete Löschmittel bei Feuerlöschanlagen

Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln => Haftung des Betreibers bzw. Unternehmers

Betreiber = Eigentümer (Mitglied) => Regressmöglichkeit bei Verschulden

Unternehmer = Vermieter Caddybox / Akkuladebox, Bereitstellung der Lademöglichkeiten => Betriebssicherheit, Verkehrssicherungspflicht

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Möglicher Brandschutz am Beispiel der Golfanlage Hohenpähl:



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Möglicher Brandschutz am Beispiel der Golfanlage Cleebronn:



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Möglicher Brandschutz am Beispiel der Golfanlage Cleebronn:



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Möglicher Brandschutz am Beispiel Schrank-/Containerlösung:



Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Best Practice-Beispiele:

Hinweis auf dem Akkufach oder E-Caddyboxen:



ACHTUNG



An alle Mieter von Batteriefächern

Beim Aufladen der Batterie wird in manchen Fällen Wasserstoff freigesetzt, der in diesem Raum zur Explosionsgefahr werden kann. Zum Vermeiden von Brand- oder Explosionsgefahr gilt für alle Mieter von Batteriefächern folgendes:

- Es dürfen keine Veränderungen an den Fächern vorgenommen werden.
- Vorhandene Belüftungs-Öffnungen des Fachs dürfen nicht verdeckt werden.
- Es dürfen außer einem zum Elektrotrolley gehörigen Original-Ladegerät und der dazugehörigen Batterie keine weiteren Gegenstände in Batteriefächern gelagert werden.
- Der Mieter erklärt sich mit der jährlichen Prüfung seines Ladegeräts gemäß BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einverstanden. Für die Prüfung gewährt der Mieter der KG oder einer von der KG beauftragten Fachkraft Zugriff.

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Best Practice-Beispiele:

Einführung entsprechender Mietverträge:

MIETVERTRAG über eine Caddybox / ein Batteriefach

zwischen

Golfanlage XY

- im Folgenden "KG" genannt -

Und

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

- im Folgenden "Mieter" genannt -

1. Mietgegenstand:

Der Mieter mietet die Box Nr: _____ ab _____.

Es handelt sich dabei um eine Caddybox

Es handelt sich dabei um ein Batteriefach

2. Miete und Zahlung:

Die Miete ist im Voraus jeweils für zwölf Monate Mietdauer fällig und beträgt:

EUR XX,00 Für eine Caddybox

EUR XX,00 Für ein Batteriefach

Beim Batteriefach sind die Stromkosten im Mietzins enthalten. Der Mietzins kann von der KG jährlich erhöht werden. Die Zahlung des jährlichen Mietzins erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat mit separat zu unterzeichnender Vereinbarung, die bei Vertragsabschluss zu erfolgen hat.

3. Mietzeitraum:

Der Mietzeitraum verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, falls nicht einen Monat vor Ende des Mietzeitraumes schriftlich gekündigt wird.

4. Schlüssel:

Dem Mieter werden bei Vertragsunterzeichnung zwei (2) Schlüssel für die Box ausgehändigt. Ein (1) Ersatzschlüssel verbleibt bei der KG. Bei Verlust eines Schlüssels durch den Mieter werden der Austausch des Schlosses und das Beschaffen der neuen Schlüssel mit EUR XX,00 dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Zutritt zur Caddyhalle:

Der DGV-Ausweis des Mieters oder ein entsprechend für das Zutritts-System der Caddyhalle nutzbarer Chip wird für die Kartenleser freigeschaltet, welche dem Mieter Zutritt zur Caddyhalle verschaffen. Der Mieter verpflichtet sich, seinen DGV-Ausweis oder den entsprechend nutzbaren Chip nicht für den Zutritt an dritte Personen weiterzugeben. Ein Verlust oder Diebstahl des für den Zutritt freigeschalteten DGV-Ausweises oder eines entsprechend nutzbaren Chips ist unverzüglich der KG anzuzeigen.

1. Haftung und Versicherung:

Die KG haftet nicht bei Diebstahl und Beschädigung der Gegenstände des Mieters. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass von ihm untergebrachte Gegenstände selbst zu versichern sind.

2. Sorgfaltspflichten des Mieters:

Es dürfen keine Veränderungen an den Boxen vorgenommen werden. Vorhandene Lüftungsschlitze der Box bzw. des Fachs dürfen nicht verdeckt werden. Das Lagern von verderblichen Speisen und Getränken in der Box bzw. dem Fach ist untersagt. In Boxen ohne Stromanschluss dürfen keine Akkus und Ladegeräte untergebracht werden. Schäden am Mietgegenstand müssen der KG unverzüglich gemeldet werden.

Für Mieter von Batteriefächern gilt zusätzlich zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahr:

- Es dürfen außer dem zum Elektrotrolley passenden Original-Ladegerät und der dazugehörigen Batterie keine Gegenstände in Batteriefächern gelagert werden.

- Der Mieter erklärt sich mit der jährlichen Prüfung seines Ladegeräts gemäß BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einverstanden. Für die Prüfung erlaubt der Mieter der KG bzw. einer von der KG dazu beauftragten qualifizierten Fachkraft Zugriff auf die Batteriefächer. Die Kosten für die jährliche Prüfung sind im Mietzins für die Batteriefächer enthalten. Das Prüfprotokoll ist auf Wunsch vom Mieter einsehbar. Sollte die Prüfung Mängel ergeben, wird der Mieter von der KG darüber unverzüglich informiert.

3. Unter-/ Weitervermietung:

Eine Unter- und Weitervermietung des Mietgegenstands durch den Mieter ist nicht gestattet.

4. Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Box gereinigt und vollständig entleert zurückzugeben. Im Besitz befindliche Schlüssel sind spätestens zum Ende des Mietverhältnisses wieder an die KG abzugeben. Für das Zutrittsystem freigeschaltete DGV-Ausweise oder Chips des Mieters sind, falls technisch erforderlich, der KG spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses für die Sperrung des Zugangs zur Caddyhalle zur Verfügung zu stellen bzw. zurückzugeben.

5. Schlussbestimmungen:

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Golfanlage XY.

Ort, Datum

Golfanlage XY

Mieter

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Best Practice-Beispiele:

- Installation von Brandmeldern oder einer Brandmeldeanlage in den Caddyräumen
- Nachtabschaltung der Stromversorgung z.B. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr
- Abschaltung der Stromversorgung während der Wintermonate und Verpflichtung die Akkus mit nach Hause zu nehmen
- Verbot von Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabeln
- Verbot der Lagerung von leicht entflammaren Gegenständen, sowie Handtüchern etc.
- Durchführung eines regelmäßigen E-Checks (jährlich) entweder durch den Betreiber der Golfanlage oder das Mitglied (mit Nachweis)

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Was ist noch zu tun:

- Überprüfung des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Gebäude brandversichert sind
- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zur Brandverhütung
- Überprüfung der Mietverträge, insbesondere bzgl. der Haftung des Inhalts der Caddyboxen
- Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften
- Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöschern
- Durchführung des E-Checks (auch Greenkeeper-Geräte etc.)
- Notfallplan erstellen
- Fachgerechte Entsorgung „alter“ oder defekter Batterien
- Feuerwehrrübung

Wie (brand-)gefährlich sind Golfanlagen wirklich?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

HDI Generalagentur

Marc Lahaye

Verbandsbetreuung BVGA, GMVD, GVD, PGA

Josef-Schön-Str. 7

86807 Buchloe

Telefon 08241 50789-50

Fax 08241 50789-51

Mobil 0172 2305660

E-Mail marc.lahaye@hdi.de Internet <https://berater.hdi.de/agentur-lahaye>

Hinweis:

Alle im Vortrag gemachten Angaben sind nach besten Wissen recherchiert und überprüft worden, aber ohne Gewähr.

